Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen

im Rahmen der

Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

in Rheda-Wiedenbrück

vom 23.09.2004

1. **Änderungssatzung vom 16.02.2007**
2. **Änderungssatzung vom 10.05.2012**
3. **Änderungssatzung vom 26.04.2016**
4. **Änderungssatzung vom 14.05.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254/SGV 2023) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht, Fälligkeit

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule bindet für die Dauer eines Schuljahres.

Pro Schuljahr sind zwölf Monatsbeiträge zu entrichten.

Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für den vollen angefangenen Monat.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule.

Der Elternbeitrag wird fällig jeweils zum fünfzehnten Tag eines Monats.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge wie folgt zu entrichten.

(Brutto) Jahreseinkommen	**Beitrag monatlich für das erste Kind**	**Beitrag monatlich für Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagsschule**
bis 33.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 41.000 €	62,00 €	31,00 €
bis 49.000 €	98,00 €	49,00 €
bis 57.000 €	129,00 €	64,50 €
bis 65.000 €	155,00 €	77,50 €
bis 81.000 €	175,00 €	87,50 €
bis 97.000 €	191,00 €	95,50 €
über 97.000 €	235,00 €	117,50 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. - erstmals zum 01.08.2026 - kaufmännisch gerundet um 3%, maximal jedoch bis zu dem vom Land vorgegebenen zulässigen Höchstbetrag.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens wird die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) analog angewandt.

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Betrag erhoben.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

In begründeten Ausnahmefällen kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 3a

Beitragsermäßigung

Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung und

- der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen oder
- der Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege

beitragspflichtig sind, gleichzeitig das Angebot in einer Offenen Ganztagsschule und in einer Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflege wahr, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Diese Regelung gilt nicht, wenn mehrere Kinder ausschließlich in der Offenen Ganztagsschule angemeldet sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.